

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 28. September 2017, um 18:00 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **20. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Dr. Thomas LINS

Prof.Mag. Elmar BUDA

Daniel BICKEL, BA

Christoph THOMA

DI(FH) Martina BRANDSTETTER

Manfred HEINZELMAIER

Franz BURTSCHER

Johann BANDL

Gerhard KRUMP

Mario LEITER

Wolfgang WEISS

Josef STROPPA

Lucia PETER

Norbert LORÜNSER

Ing. Bernhard CORN

Mag. Antonio DELLA ROSSA

Thomas WIMMER

Catherine MUTHER

Mag. Karin FRITZ

Mag. Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Richard FÖGER

Manuel KARG

Die Ersatzmitglieder:

Norbert BERTSCH

Edmund JENNY

Hermann NEYER

Angelika LINS

Hermann BURTSCHER

Erika PICHLER
Günter ZOLLER
Günter WACHTER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Dr. Joachim HEINZL
Mag.(FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH
DI(FH) Franz DÜNSER
Helmut ECKER
Arthur TAGWERKER
Simone KOFLER, BA
Mükremin ATSIZ
Andrea HOPFGARTNER

Die Ersatzmitglieder:

Bettina MUTHER
Bertram BOLTER
Andreas BURTSCHER
Ing. Mario OBERSTEINER
Raimund BERTSCH
Bernd JÄGER
Cenk DOGAN
Johann SEEBERGER
Elke EITNER
Dr. Denise LACKNER
Rainer KLOTZ
Sonja NIEDERMESSER
Alexander SARTORI
Alois KOFLER
Ing. Philipp MATTHÄ
Olga PIRCHER
Sandra DAHMEN
Alfons DOBLER
MMag. Birgitta SPRENGER
Elisabeth WEISS
Sonja BÖSCH
Erwin PRENNER
Werner HÄMMERLE
Tanja BURTSCHER
Manuela AUER
Werner PULTAR
Reinhard ACHLEITNER
Gerhard TSCHANN
Beatrice MATT
Adin TEBINCEVIC

Dr. Katja BARLAS
Josef GELL
Reinhard HAGER
Maida MESINOVIC
Dr. Walter HERRNHOF
Silvia DOBLER-ZANGHELLINI
Edgar CAPELLI
Laila AMANN
Der Schriftführer: Dr. Erwin KOSITZ.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden die Ersatz-Stadtvertreterin **Angelika LINS** gemäß § 37 Abs 1 GG angelobt.

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Tagesordnungspunkt 8.

Straßenbezeichnung „Bingser Feld“ und neue Adressvergabe in Bings

mit Beschluss der Stadtvertretung abgesetzt, sodass die **Tagesordnung** wie folgt lautet:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 19. öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2017;
2. Kenntnisnahmen, Berichte;
3. Behandlung der Niederschrift der 12. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03. Juli 2017;
4. Nachbestellung in den Wohnungsausschuss;
5. Ermächtigung zur Entgegennahme von Barzahlungen;
6. Darlehensaufnahmen:
 - a) Gemeindestraßen: Neubau und Sanierung;
 - b) Diverse Finanzierungen Kanal- und Wasserbau;
 - c) Diverse Finanzierungen (Schulen, Feuerwehr, Beleuchtung, etc.)
7. Stützung Essenspreise in Kindergarten-Betreuungseinrichtungen für Familien mit niedrigem Einkommen;
8. Verkauf Tifl. GST-NRN 2541/2, 1842 und 1639, GB Bludenz; Tauschflächen für Abtretung in das öffentliche Gut – Gewässer (Alfenz)
9. Erweiterung des bestehenden Kanaleinzugsbereiches VS – BA 07, Bingser Feld;
10. Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.: Änderung der ortspolizeilichen Verordnung vom 11.11.2004;
11. Antrag Vizebgm. Mario Leiter et.al.: Änderung der Verordnung zum Schutz gegen Lärmstörungen;

12. Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:
Verwaltungsreform im Bauwesen – Errichtung einer Arbeitsgruppe
13. Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:
Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes und eines Masterplanes in Zusammenhang mit der Bildungslandschaft Bludenz;
Bildungskonzept
14. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 25 Stadtvertreter und 8 Ersatz-Stadtvertreter.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 19. öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2017

Die Verhandlungsschrift der 19. öffentlichen Sitzung vom 14. Juni 2017 wird einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

Mittelfristiges Konsolidierungskonzept;

Status Umsetzungs-Controlling 2. Quartal 2017

Die Stadt Bludenz hat in der Sitzung der Stadtvertretung vom 17.11.2016 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit **74 Maßnahmen** zur Erzielung eines nachhaltig ausgeglichenen Haushalts sowie ein langfristiges Zukunftsbild beschlossen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 12.01.2017 erfolgte dann die Verlängerung der Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen ICG, Graz, und die Einrichtung einer Projektgruppe zur Betreuung eines entsprechenden „Umsetzungs-Controlling“.

Nach der Präsentation der Ergebnisse des ersten Quartals 2017 in der STV vom 04.Mai 2017 hat die Arbeitsgruppe den aktuellen Umsetzungs-Status zum 30.06.2017 erarbeitet. Dabei kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Einschätzungen zum Vorquartal kaum verändert haben und sich daher

nach wie vor deutliche Abweichungen von den beschlossenen Planwerten ergeben.

Im Rahmen des sog. „Konsens-Szenarios“ wurden für das Jahr 2017 **EUR 762.000 als Einsparpotential** definiert. Entsprechend der Einschätzung der Arbeitsgruppen könnten bis Jahresende maximal ca. **EUR 500.000** erreicht werden, was einer Abweichung von ca. 35 % entspräche (Stand März: -37 %). Die realisierten Einsparungen per Juni (=lukriertes Volumen) belaufen sich auf EUR 215.000 (März: ca. EUR 161.000). **Positive Auswirkungen** ergeben sich durch Einsparungen bei den Funktionsentschädigungen und beim Personal (Nicht-Nachbesetzungen bzw. „günstigere“ Nachbesetzungen). Andererseits dürften sich die erwarteten Mehreinnahmen aus der Sparkassen-Stiftung (+ 50.000) mit größter Wahrscheinlichkeit nicht lukrieren lassen. Die größten **negativen Abweichungen** werden sich bei den Förderungen (definiertes Potential: - 122.000) und der Wirtschaftsförderung (definiertes Potential: -15.000) einstellen. Gemäß Voranschlag 2018 wird nämlich die Wirtschaftsförderung aufgrund diverser (natürlich erfreulicher) Projekte um EUR 53.400,-- gegenüber dem Mittelfristplan steigen.

Von den insgesamt 92 in der Auswertung klassifizierten Potentialen sind derzeit 46 bereits umgesetzt oder in planmäßiger Umsetzung begriffen – also knapp 50 %. Bei den restlichen 47 Potentialen ist nach aktueller Einschätzung der Arbeitsgruppe die vollständige Umsetzung gefährdet (31 Potentiale betroffen) oder sogar kritisch gefährdet (16 Potentiale).

Der nächste Berichtstermin ist der 30. September, der Bericht ist somit für die STV-Sitzung am 16. November 2017 vorgesehen.

Zu 3.:

Behandlung der Niederschrift der 12. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03. Juli 2017;

Stadtvertreter Ing. Bernhard Corn, Obmann des Prüfungsausschusses, trägt auszugsweise die Niederschrift der 12. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 03. Juli 2017 vor.

Zu 4.:

Nachbestellung in den Wohnungsausschuss

Über Vorschlag der Fraktion Liste Mario Leiter – Unabhängige – SPÖ Bludenz beschließt die Stadtvertretung einstimmig

Mario LEITER als **2. Mitglied** in den **Wohnungsausschuss** und
Beatrix MATT als **1. Ersatzmitglied** in den **Wohnungsausschuss**

zu bestellen.

Zu 5.:

Ermächtigung zur Entgegennahme von Barzahlungen

Gemäß § 79 Abs. 3 GG dürfen Barzahlungen an die Gemeinde nur von dafür ausdrücklich durch die Stadtvertretung ermächtigte Personen entgegengenommen werden.

In den Stadtvertretungssitzungen vom 15.03.2012 und 03.11.2016 wurde beschlossen, die Bediensteten Evelyn GREBENZ, Hubert BURTSCHER, Ingrid NESSLER, Alois KOFLER, Gunnar VONBUN, Sandra TSCHANN, Marina PERPRUNNER, Markus FEUERSTEIN, Karl THALER, Birgit WALLNER, Bernhard DÜNSER, Walter BERTSCH und Oswald SIMMA zur Entgegennahme von Barzahlungen zu ermächtigen.

Aufgrund personeller Veränderungen wird einstimmig beschlossen, zusätzlich **Anne-Sophie BICKEL (Bürgerservice)** zur Entgegennahme von Barzahlungen zu ermächtigen.

Zu 6.:

Darlehensaufnahmen:

a) Gemeindestraßen: Neubau und Sanierung

Für die Erneuerung und Sanierung der Gemeindestraßen ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 309.000,-- im Voranschlag 2017 budgetiert.

Folgende Kreditinstitute haben zum 20.09.2017 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG, BA-WAG-PSK.

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

Bank	Währung	Aufschlag (variabel)	Rang VAR	Zinssatz FIX	Zeitraum	Rang FIX
HYPO Landesbank	EUR	0,57%	1	2,41%	gesamte LZ	3
Sparkasse Bludenz	EUR	0,65%	2	1,91%	gesamte LZ	2
Raiba Bludenz/Montafon	EUR	0,73%	3	kein Angebot	-	-
Bank Austria	EUR	0,78%	4	1,80%	gesamte LZ	1
BAWAG/PSK	EUR	0,85%	5	kein Angebot	-	-

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung der beiden Bestbieter **HYPO Landesbank** (variabel) und **Bank Austria** (FIX) zeigt folgende Zinsbelastung über die Laufzeit:

Bank	Zinsen variabel	Zinsen fix	Differenz
Hypo Landesbank	18.900		
Bank Austria		61.700	

Mehrbelastung bei Fixzinsvariante LZ 20 Jahre **42.800**
 Voraussetzung: keine Margen- und Referenzzinssatzänderung

Bereits seit Januar 2015 befindet sich der EURIBOR-Referenzzinssatz im Falle der **variablen Verzinsung** im negativen Bereich (aktuell -0,27%), eine Weitergabe der Negativzinsen erfolgt allerdings nicht bzw. wird bei allen (neuen) Kreditverträgen ausdrücklich ausgeschlossen. Ein weiteres Absinken des EURIBOR ist somit für die Zinsberechnung irrelevant.

Nun ist die Annahme, dass sich in einer Zeitspanne von 20 Jahren weder Referenzzinssatz noch Marge ändern werden kaum realistisch, allerdings bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) schon seit mehreren Jahren im Bereich zwischen 0,6 % bis 1,0 % - also doch deutlich unter dem von der Bank Austria angebotenen Fixzinsniveau (1,80 %).

Über die gesamte Laufzeit beträgt die Mehrbelastung an Zinsen im Falle der **Fixverzinsung** ca. EUR 43.000,-- - vorausgesetzt es gibt keinerlei Margen- und Referenzzinssatzänderungen. Eine Simulation der Zinssatzentwicklung zeigt, dass sich der Zins – in Stufen verteilt auf die Laufzeit – auf bis zu 4,8 % erhöhen kann, um die Zinsbelastung der Fixvariante (ca. EUR 62.000) zu erreichen. Dies wäre somit - vom jetzigen Niveau aus gerechnet - eine *Steigerung um das Achtefache* – ein aus heutiger Sicht eher unrealistisches Szenario. Erst ab einem Durchschnittszinssatz von 2,4 % über die gesamte Laufzeit gerechnet wird die Fixzinsvariante günstiger. Auch müsste sich aufgrund der laufenden Tilgungszahlungen und der damit verbunden jährlichen Verringerung der Zinsberechnungs-

basis der Zinssatz eher rasch und deutlich nach oben bewegen, um mit einer Fixzinsvariante günstiger auszustiegen. Aber für eine solche Entwicklung gibt es nach allgemeiner Einschätzung der Marktlage derzeit (noch) keine Indizien.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **Hypo Landesbank** folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 309.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EUR
Zuzählung:	voraussichtlich zum 30.11.2017 zu 100%
Laufzeit:	20 Jahre
Raten:	40 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2018
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
Zinssatz:	0,570 % variabel verzinst
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

b) Diverse Finanzierungen Kanal- und Wasserbau

Für den Ausbau der Kanal- und Wasserversorgung ist die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 1.435.000,-- im Voranschlag 2017 für folgende Projekte budgetiert:

• Instandhaltung Wasserversorgung	EUR	75.000,--
• Wasserversorgung Bauabschnitt BA 12	EUR	210.000,--
• Kanalbau: ABA 19	EUR	700.000,--
• Kanalbau: ABA 20, Kanalkataster Teil 1	EUR	450.000,--

Folgende Kreditinstitute haben zum 20.09.2017 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG, BA-WAG-PSK.

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

Bank	Währung	Aufschlag (variabel)	Rang VAR	Zinssatz FIX	Zeitraum	Rang FIX
HYPO Landesbank	EUR	0,57%	1	2,41%	gesamte LZ	4
Bank Austria	EUR	0,63%	2	1,86%	gesamte LZ	2
Sparkasse Bludenz	EUR	0,65%	3	1,91%	gesamte LZ	3
BAWAG/PSK	EUR	0,69%	4	1,73%	gesamte LZ	1
Raiba Bludenz/Montafon	EUR	0,73%	5	kein Angebot	-	-

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung der beiden Bestbieter **HYPO Landesbank** (variabel) und **BAWAG-PSK** (FIX) zeigt folgende Zinsbelastung über die Laufzeit:

Bank	Zinsen variabel	Zinsen fix	Differenz
Hypo Landesbank	109.000		
BAWAG/PSK		344.800	
			Mehrbelastung bei Fixzinsvariante LZ 25 Jahre 235.800
			Voraussetzung: keine Margen- und Referenzzinssatzänderung

Bereits seit Januar 2015 befindet sich der EURIBOR-Referenzzinssatz im Falle der **variablen Verzinsung** im negativen Bereich (aktuell -0,27%), eine Weitergabe der Negativzinsen erfolgt allerdings nicht bzw. wird bei allen (neuen) Kreditverträgen ausdrücklich ausgeschlossen. Ein weiteres Absinken des EURIBOR ist somit für die Zinsberechnung irrelevant.

Nun ist die Annahme, dass sich in einer Zeitspanne von 25 Jahren weder Referenzzinssatz noch Marge ändern werden kaum realistisch, allerdings bewegen sich die angebotenen Aufschläge (Margen) schon seit mehreren Jahren im Bereich zwischen 0,6 % bis 1,0 % - also doch deutlich unter dem von der BAWAG-PSK angebotenen Fixzinsniveau (1,73 %).

Über die gesamte Laufzeit beträgt die Mehrbelastung an Zinsen im Falle der Fixverzinsung ca. EUR 236.000,-- - vorausgesetzt es gibt keinerlei Margen- und Referenzzinssatzänderungen. Eine Simulation der Zinssatzentwicklung zeigt, dass sich der Zins – in Stufen verteilt auf die Laufzeit – auf bis zu 6,0 % erhöhen kann, um die Zinsbelastung der Fixvariante (ca. EUR 345.000) zu erreichen. Dies wäre somit - vom jetzigen Niveau aus gerechnet - eine *Steigerung um mehr als das Zehnfache* – ein aus heutiger Sicht eher unrealistisches Szenario. Erst ab einem Durchschnittszinssatz von ca. 3,0 % über die gesamte Laufzeit gerechnet wird die Fixzinsvariante günstiger. Auch müsste sich aufgrund der laufenden Tilgungszahlungen und der damit verbundenen Verringerung der Zinsberechnungsbasis der Zinssatz eher rasch und deutlich nach oben bewegen, um mit einer Fix-

zinsvariante günstiger auszustiegen. Aber für eine solche Entwicklung gibt es nach allgemeiner Einschätzung der Marktlage derzeit (noch) keine Indizien.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, bei der **HYPO Landesbank** folgendes Darlehen in Höhe von bis zu EUR 1.435.000,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer:	Stadt Bludenz
Währung:	EUR
Zuzählung:	voraussichtlich zum 30.11.2017 zu 100%
Laufzeit:	25 Jahre
Raten:	50 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate:	30.06.2018
Zinstageberechnung:	klm / 360
Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
Zinssatz:	0,570 % variabel verzinst
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

c) Diverse Finanzierungen (Schulen, Feuerwehr, Beleuchtung, etc.)

Für folgende Projekte sind im Voranschlag 2017 Darlehensaufnahmen in Höhe von insgesamt EUR 568.900,-- budgetiert:

• VS Bings: Sanierung & Adaptierung Etappe2	EUR	122.500,--
• VS St. Peter Neubau: Planung, Konzepte	EUR	70.000,--
• KG Mitte: Gebäudeerweiterung	EUR	44.400,--
• Schülerclub Mücke: Gebäudesanierung	EUR	35.000,--
• OFW Bludenz: Versorgungs-Kfz VF-C	EUR	85.000,--
• Gemeinde Innerbraz: Musikprobenraum	EUR	100.000,--
• Öffentliche Beleuchtung	EUR	112.000,--

Folgende Kreditinstitute haben zum 20.09.2017 termingerecht ein Darlehensangebot eingebracht: Hypo Landesbank AG, Filiale Bludenz; Raiffeisenbank Bludenz-Montafon, Sparkasse Bludenz Bank AG; UniCredit Bank Austria AG, BA-WAG-PSK.

Die Angebotsbewertung ergibt folgende Reihung:

Bank	Wahrung	Aufschlag (variabel)	Rang VAR	Zinssatz FIX	Zeitraum	Rang FIX
Bank Austria	EUR	0,54%	1	1,07%	gesamte LZ	1
HYPO Landesbank	EUR	0,57%	2	kein Angebot	-	-
Sparkasse Bludenz	EUR	0,65%	3	1,25%	gesamte LZ	2
Raiba Bludenz/Montafon	EUR	0,73%	4	kein Angebot	-	-
BAWAG/PSK	EUR	0,73%	4	kein Angebot	-	-

Der Vergleich variabler zu fixer Verzinsung des Bestbieters **Bank Austria** zeigt folgende Zinsbelastung uber die Laufzeit:

Bank	Zinsen variabel	Zinsen fix	Differenz
Bank Austria	17.000		
Bank Austria		34.000	

Mehrbelastung bei Fixzinsvariante LZ 10 Jahre **17.000**
Voraussetzung: keine Margen- und Referenzzinssatzanderung

Bereits seit Januar 2015 befindet sich der EURIBOR-Referenzzinssatz im Falle der **variablen Verzinsung** im negativen Bereich (aktuell -0,27%), eine Weitergabe der Negativzinsen erfolgt allerdings nicht bzw. wird bei allen (neuen) Kreditvertragen ausdrucklich ausgeschlossen. Ein weiteres Absinken des EURIBOR ist somit fur die Zinsberechnung irrelevant.

Aufgrund der relativ geringen Darlehenshohe und der kurzen Laufzeit ergeben sich eher geringe Differenzen zwischen den Varianten fix und variabel. Offensichtlich gehen die Banken davon aus, dass sich in den nachsten 10 Jahren kaum groere Bewegungen an den Zinsmarkten einstellen werden. Die Wahrscheinlichkeit von groeren Zinssteigerungen scheint somit gering und es empfiehlt sich daher, den Preisvorteil der variablen Verzinsung zu nutzen.

Die Stadtvertretung beschiet einstimmig, bei der **Bank Austria** folgendes Darlehen in Hohe von bis zu EUR 568.900,-- zu nachstehenden Konditionen aufzunehmen:

Darlehensnehmer: Stadt Bludenz
Wahrung: EUR
Zuzahlung: voraussichtlich zum 30.11.2017 zu 100%
Laufzeit: 10 Jahre
Raten: 20 Kapitalraten jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres
1.Kapitalrate: 30.06.2018
Zinstageberechnung: klm / 360

Zinsberechnung:	halbjährlich dekursiv
Zinsanpassung:	keine
Zinssatz:	0,540 % variabel verzinst
Nebenkosten:	keine
Abschlusskosten:	keine.

Zu 7.:

Stützung Essenspreise in Kindergarten-Betreuungseinrichtungen für Familien mit niedrigem Einkommen

Bürgermeister Josef Katzenmayer und Stadtrat Gerhard Krump von der ÖVP sowie Stadträtin Mag. Karin Fritz und Clubobmann Mag. Wolfgang Maurer von der Offenen Liste Bludenz stellen den Antrag, die Stadtvertretung möge beschließen, die Essenspreise in den städtischen Betreuungseinrichtungen (Kleinkindbetreuungen, Kindergarten, Schülerhort Mücke, Volksschulen und Neue Mittelschule) ab dem Betreuungsjahr 2017/2018 mit 50 Cent zu stützen, wenn die betreffende Familie in den Genuss der sozialen Staffelung fällt.

Die Prüfung des Anspruchs auf diese Förderung erfolgt jährlich.

Stadtvertreter Ing. Bernhard Corn beantragt dazu, dass der Essenspreis in den städtischen Betreuungseinrichtungen ab dem Betreuungsjahr 2017/2018 mit 50 % gestützt wird, wenn die betreffende Familie in den Genuss der sozialen Staffelung fällt. Die Prüfung des Anspruchs auf diese Förderung erfolgt jährlich.

Dieser Antrag bleibt mit 13 Stimmen (SPÖ), 20 Gegenstimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), in der Minderheit.

Stadtvertreter Joachim Weixlbaumer beantragt dann, den Antrag der ÖVP und OLB wie folgt zu ergänzen:

Gleichzeitig wird der Bürgermeister ersucht, sich bei der Landesregierung für eine Kostenbeteiligung an der Stützung des Essensbeitrages zu bemühen und der Stadtvertretung über das Ergebnis zu berichten.

Der Antrag der ÖVP und OLB mit dem Zusatz der FPÖ wird sodann von der Stadtvertretung einstimmig beschlossen.

Zu 8.:

Verkauf Tifl. GST-NRN 2541/2, 1842 und 1630, GB Bludenz; Tauschflächen für Abtretung in das Öffentliche Gut – Gewässer (Alfenz)

Der tatsächliche Verlauf der Alfenz entspricht in weiten Bereichen nicht dem Katasterstand im Grundbuch. Immer wenn wasserbautechnische Maßnahmen im Bachbett der Alfenz abgeschlossen wurden, wurde versucht, durch Grundtäusche zwischen der Stadt Bludenz als angrenzender Waldbesitzer und dem Landeswasserbauamt als Vertreter des öffentlichen Gutes – Gewässer den Grundbuchstand und somit der Bachverlauf richtig zu stellen. Die Stadt Bludenz ist seit längerer Zeit in Verhandlungen mit dem Landeswasserbauamt über die Abtretung von Teilflächen der städtischen GST-NRN 2541/2, 1842 und 1630 entlang der Alfenz im Gesamtausmaß von ca. 8.350 m², aber es konnten bisher keine geeigneten Tauschflächen gefunden werden.

Die Firma Wagner GmbH ist seit Jahren bemüht, die GST-NR 3354/23, GB Nüziders, vom Öffentlichen Gut Gewässer (III) als Lagerplatz zu erwerben. Diese Liegenschaft wurde durch die Errichtung des öffentlichen Radweges vom Bachbett der III abgeschnitten und wird für Zwecke des Öffentlichen Wassergutes nicht mehr benötigt. Die Republik Österreich verkauft jedoch grundsätzlich keine Flächen des Öffentlichen Wassergutes, sondern verlangt entsprechende Tauschflächen. So hat das Landeswasserbauamt der Firma Wagner GmbH jene Fläche mitgeteilt, die in die Alfenzliegenschaft beschrieben werden und als Tauschflächen für den gewünschten Grunderwerb herangezogen werden könnten. Die Firma Wagner GmbH hat daher mit Schreiben vom 30.08.2017 angesucht, die gegenständlichen Liegenschaften von der Stadt Bludenz käuflich zu erwerben, um sie dann als Tauschflächen für den Grundkauf in Nüziders zur Abschreibung in das öffentliche Gut – Gewässer (Alfenz) anbieten zu können. Der Kaufpreis für unproduktives Bachbett wurde mit dem Landeswasserbauamt auf € 1,00/m² festgelegt. Dieses Rechtsgeschäft wird über das Bundesministerium für Finanzen, Steuer- und Zollkoordination, Feldkirch, abgewickelt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, Teilflächen der GST-NRN 2541/2, 1842 und 1630 entlang der Alfenz im Gesamtausmaß von ca. 8.350 m² zum Preis von € 1,00/m² der Firma Wagner GmbH, Nüziders, zum Zwecke eines Grundtausches mit der Republik Österreich, Öffentliches Gut – Gewässer, zum Erwerb der GST-NR 3354/23, GB Nüziders, unter der Maßgabe zu veräußern, dass diese Teilflächen nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes § 15 ff dem Öffentlichen Gut – Gewässer (Alfenz) zugeschlagen werden. Sämtliche Kosten, die mit diesem Rechtsgeschäft in Verbindung stehen, werden von der Firma Wagner GmbH getragen.

Zu 9.:

Erweiterung des bestehenden Kanaleinzugsbereiches VA – BA 07 „ Bingser Feld“

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 19.11.2015 wurde der Umwidmung von Teilflächen der GST-NRN 1802 und 1804, beide KG 90002 Bludenz, von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Bauerwartungsfläche Wohngebiet sowie von Teilflächen der GST-NRN 1797 und 1800, ebenfalls KG 90002 Bludenz, von Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche Wohngebiet zugestimmt. Mittels Bescheid des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 16.03.2016 (VIIa-50.030.10-5//162) wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes genehmigt.

Unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit und Anschlussmöglichkeiten der Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Gefällsverhältnisse soll der verordnete Einzugsbereich erweitert werden.

Unter Bezug auf das Vbg. Kanalisationsgesetz § 3 Abs. 1 und 2 beschließt die Stadtvertretung einstimmig, entsprechend dem Plan Nr. 1001 - 4.3./50-22/2017 vom 04. September 2017, den erweiterten Kanaleinzugsbereich mittels Verordnung festzulegen bzw. zu erweitern.

Zu 10.:

Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:

Änderung der ortspolizeilichen Verordnung vom 11.11.2004

Vizebürgermeister Mario Leiter, Stadtrat Wolfgang Weiss und Stadtrat Arthur Tagwerker stellen den Antrag, die ortspolizeiliche Verordnung 1.02-2/2/04 vom 11.11.2004 wird in § 2 Verbote bezüglich des Konsums von alkoholischen Getränken wie folgt neu gefasst:

Der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben ist auf Kinderspielflächen, in Parkanlagen, auf öffentlichen Grünflächen, am Bahnhofplatz und auf dem öffentlich zugänglichen Areal des Bahnhofes Bludenz verboten.

Dieser Antrag bleibt mit 16 Stimmen (SPÖ, FPÖ), 17 Gegenstimmen (ÖVP, OLB), in der Minderheit.

Zu 11.:

Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:

Änderung der Verordnung zum Schutz gegen Lärmstörungen

Vizebürgermeister Mario Leiter, Stadtrat Wolfgang Weiss und Stadtrat Arthur Tagwerker beantragen, gemäß § 18 Abs. 1 GG i.V.m. § 1 Abs.2 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBl. Nr. 1/1987 i.d.g.F., die Verordnung zum Schutz gegen Lärmstörungen wie folgt neu zu fassen:

§ 1

Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmstörungen im Gemeindegebiet der Stadt Bludenz

1. Die Verwendung von lärmeregenden Gartengeräten, insbesondere von Benzinrasenmähern, Heckenscheren, Häckslern, als auch die Verwendung von Motor- und Kreissägen ist von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 20:00 Uhr gestattet.
2. An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmeregende Bautätigkeit untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für unvorhersehbare Bauschäden und notwendige Reparaturarbeiten, sofern dafür eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters vorliegt.
3. Das Spielen von Musik sowie Musikdarbietungen sind auf öffentlichen Plätzen und in der Fußgängerzone bei genehmigten Veranstaltungen und für die Dauer dieser Genehmigung gestattet.

§ 2

Verstöße gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die bestehende Verordnung IIIa-2/2/92/T vom 04.03.1992.

Nach eingehender Erörterung besteht in der Stadtvertretung Einvernehmen, dass bei § 1 Zif. 1 die Zeit mit 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 19:00 Uhr festgesetzt werden soll. Weiters besteht Einvernehmen, dass § 1 Zif. 2 wie folgt zu lauten hat: „ An Sonn- und Feiertagen ist jede lärmeregende Bautätigkeit untersagt. Diese Bestimmung gilt nicht für unvorhersehbare Bauschäden und notwendige Reparaturarbeiten bei Gefahr im Verzug.“

§ 1 Zif. 3 soll nochmals auf die gesetzlichen Grundlagen (z.B. Veranstaltungsgesetz) geprüft werden. Danach soll die Neufassung dieser Verordnung der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Dieser Antrag von Stadtrat Gerhard Krump wird einvernehmlich angenommen.

Zu 12.:

Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:

Verwaltungsreform im Bauwesen – Errichtung einer Arbeitsgruppe

Vizebürgermeister Mario Leiter, Stadtrat Wolfgang Weiss und Stadtrat Arthur Tagwerker beantragen, eine Arbeitsgruppe einzuberufen, die sich mit nachstehenden Fragen auseinanderzusetzen hat:

1. Soll im Sinne der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit der Fachbeirat durch einen Bauausschuss – dessen Obmann der Stadtrat für Hochbauwesen bilden könnte – ersetzt werden? (Dieser Ausschuss findet seine rechtliche Deckung in § 51 Abs. 1 lit.b GG. Zur rechtlichen Stellung derartiger Ausschüsse siehe: OGH 6 Ob 23/08p; VfGH WI-1/07).
2. Soll sich die Stadtplanung in Hinkunft wieder vermehrt mit ihren Kernaufgaben, nämlich der Quartiersentwicklung, Durchführung von Standortanalysen u.dgl. befassen und entsprechende Rahmenbedingungen in enger Zusammenarbeit mit der Politik (Stadtplanungsausschuss, Bauausschuss, Verkehrsausschuss u.dgl.) erarbeiten, unter welchen welchen Bauwerke bewilligt werden können?
In diesem Zusammenhang stellen sich die nachfolgenden Fragen:
 - a) Sollten in Hinkunft nur mehr Bauvorhaben mit mehr als drei selbständigen Wohneinheiten von der Stadtplanung begutachtet werden?
 - b) Soll hinsichtlich der übrigen Bauvorhaben (z.B. Einfamilienhaus, Gartenhaus, Garage, Carport, u.dgl.) eine Beurteilung durch die Baurechtsabteilung aufgrund der zu erarbeitenden Rahmenbedingungen genügen und die gesonderte Beziehung der Stadtplanung nur in jenen Sonderfällen erfolgen, die aus den Rahmenbedingungen herausfallen?
3. Soll bei gewerberechtlichen Verfahren das Bauverfahren auch durch die Gewerbebehörde durchgeführt werden? (Vorteil: Der Bauwerber hat nur noch eine Behörde als Ansprechpartner) (*Anm.: Antrag der Gemeinde gemäß § 17 Abs. 3 GG – benötigt Beschluss der Stadtvertretung gemäß § 50 Abs. 1 lit.a Zif.9 GG*).

4. Soll eine überarbeitete Verordnung über die verpflichtende Beantragung einer Baugrundlagenbestimmung erlassen werden (§ 3 Abs. 2 BauG)? (*Anm.: Beschluss der Stadtvertretung gemäß § 50 Abs. 1 lit.a Zif. 10 GG*).
5. Soll die Stadtvertretung dem Bürgermeister die entsprechende Weisung zur verwaltungsorganisatorischen Umsetzung der Punkte 1. bis 4. Erteilen? (*Anm.: Weisung findet ihre Deckung in Art. 118 Abs. 5 B-VG*).

Über Antrag von Stadtrat Wolfgang Weiß wird der vorliegende Antrag dahingehend abgeändert, dass (nur) eine Arbeitsgruppe zum Thema „Verwaltungsreform im Bauwesen“ eingesetzt werden soll.

Dieser Antrag bleibt mit 13 Stimmen (SPÖ), 20 Gegenstimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), in der Minderheit.

Zu 13.:

Antrag von Vizebgm. Mario Leiter et.al.:

Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes und eines Masterplanes in Zusammenhang mit der Bildungslandschaft Bludenz;

Bildungskonzept

Vizebürgermeister Mario Leiter, Stadtrat Wolfgang Weiss und Stadtrat Arthur Tagwerker beantragen, für den allfälligen (bzw. in Betracht gezogenen) Schulneubau am Standort St. Peter einen Zeitplan und eine dazu erforderliche, auf solide Basis erarbeitete Kostenannahme vorzulegen. Für nachstehende Bildungseinrichtungen der Stadt Bludenz einen Masterplan zu erstellen und der Stadtvertretung vorzulegen, in dem Finanz- und Zeitplan erhalten sind, als auch eine Prioritätenliste:

<i>Kleinkindbetreuung:</i>	Bingers Zwergle
<i>Kindergärten:</i>	Mitte
	Igel
	Susi Weigel
	Hl. Kreuz
	Don Bosco
<i>Volksschulen:</i>	Obdorf
	Mitte
	St. Peter
	Bings
	Braz

Neue Mittelschule Bludenz

Turnsaal Polytechnische Schule Bludenz

Dieses Gesamtkonzept inkl. Masterplan ist nach Fertigstellung der Stadtvertretung vorzulegen und bildet die Grundlage für alle weiteren Beschlüsse sowie der Kommunikation nach außen.

Dieser Antrag bleibt mit 13 Stimmen (SPÖ), 20 Gegenstimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), in der Minderheit.

Zu 14.:

Allfälliges

- a) Stadtrat Christoph Thoma erwähnt die tolle Veranstaltung „Tag des Denkmals“ am 24. September 2017 und weist auf die Veranstaltungen „Lange Nacht der Museen“ und „Böhmischer Abend“, jeweils am 07. Oktober 2017, hin.
- b) Stadtvertreter Ing. Bernhard Corn erwähnt, dass das neu angeschaffte Feuerwehrauto der Ortsfeuerwehr Bludenz auf einer Briefmarke der Österreichischen Post AG aufscheint.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 20:15 Uhr**

Der Schriftführer:

gez. Dr. Erwin KOSITZ

Der Bürgermeister:

gez. Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel
angeschlagen am:

03. Oktober 2017

Von der Amtstafel
abgenommen am:

17. Oktober 2017